

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/20 6Ob659/95, 6Ob208/97z, 1Ob43/00f, 10Ob25/20d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1996

Norm

ABGB §140 Bc

MuttSchG §4a

MuttSchG §5

UVG §7 Abs1 Z1

Rechtssatz

Für den Zeitraum der Beschäftigungsverbote nach der Geburt des Kindes (§§ 4 a, 5 MSchG) kann der Anspannungsgrundsatz zwar nicht deshalb Anwendung finden, weil die Mutter einer Beschäftigung nicht nachging, wohl aber im Hinblick darauf, daß sie Anspruch auf Fortbezug des Arbeitsentgeltes hätte, wenn sie davor - ihrer Pflicht entsprechend - einer Arbeit nachgegangen wäre. Unterläßt die unterhaltspflichtige Mutter eine zumutbare Beschäftigung und hindert dadurch die Fortzahlung des Entgeltes für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, ist eine Anspannung bis zur Höhe des Wochengeldes möglich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 659/95

Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 659/95

- 6 Ob 208/97z

Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 208/97z

- 1 Ob 43/00f

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 43/00f

Beisatz: Für den Zeitraum des Beschäftigungsverbots nach den §§ 4a, 5 MSchG ist daher der Unterhaltsvorschuss nicht einzustellen. (T1) Beisatz: Für den Fall, dass der Mutter eine Beschäftigung nicht zumutbar sein sollte, wäre eine Anspannung bis zur Höhe des Karenzurlaubsgelds möglich, weil die Mutter Anspruch auf Bezug von Karenzurlaubsgeld hätte, wenn sie vor Beginn der Mutterschutzfrist - ihrer Pflicht entsprechend - einer Arbeit nachgegangen wäre. (T2)

- 10 Ob 25/20d

Entscheidungstext OGH 01.09.2020 10 Ob 25/20d

gegenteilig: Beisatz: Die Anspannung auf ein fiktives höheres Wochengeld, das die Mutter erzielen hätte könne, wäre sie vor Beginn des Beschäftigungsverbots einer (besser bezahlten) Arbeit nachgegangen würde eine bloße Fiktion bedeuten und ist, sofern sie nicht in Schädigungsabsicht handelte, abzulehnen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103111

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at